

## THEMA

# Die Verlängerung und Kündigung von Dauerschuldverhältnissen

Neue Rechtsvorgaben zum Verbraucherschutz im BGB

**Das Gesetz für faire Verbraucherverträge, das am 17.8.2021 im Bundesgesetzblatt verkündet worden ist, sieht Änderungen im BGB und anderen Gesetzen vor, um die Rechtsposition von Verbrauchern gegenüber Unternehmen zu verbessern. Neue Vorgaben gelten vor allem für die Verlängerung und Kündigung von Dauerschuldverhältnissen.**

Nach bisherigem Recht (§ 309 Nr. 9 BGB) ist die Laufzeit von Dauerschuldverhältnissen auf maximal zwei Jahre begrenzt. Eine stillschweigende Vertragsverlängerung ist um maximal ein Jahr möglich, wobei die Kündigungsfrist drei Monate nicht übersteigen darf. Diese Regelung sah die Politik als nicht mehr zeitgemäß an und änderte sie zugunsten der Verbraucher ab.

Nach neuem Recht beträgt die Höchstlaufzeit von Dauerschuldverhältnissen zwar nach wie vor zwei Jahre, der Vertrag verlängert sich aber für den Fall, dass er nicht gekündigt wird, auf unbestimmte Zeit und ist jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von maximal 1 Monat kündbar. Zu lange Kündigungsfristen würden die Wahlmöglichkeit der Verbraucher zu sehr einschränken.

Wir haben ausgewählte Rechtsexperten befragt, welche Auswirkungen sie durch die neuen Vorgaben in § 309 Nr. 9 BGB für Verträge in der Energiewirtschaft sehen (Lieferverträge für Strom, Erdgas, Wärme sowie Verträge über Energiedienstleistungen).

Dr. Andreas Klemm  
Herausgeber CuR Contracting und Recht



## MEINUNGEN

### Dr. Stefan Tüngler

Freshfields Bruckhaus Deringer



Das Gesetz für faire Verbraucherverträge ist kein sektorspezifisches Verbraucherschutzrecht. Es betrifft die Energiewirtschaft genauso wie die Mobilfunk- oder Internetbranche. Die neuen Vorgaben sind zudem unabhängig davon, ob es sich um Strom-, Erdgas- oder Wärmelieferverträge handelt oder ob es um Verträge über Energiedienstleistungen geht, sofern mit Blick auf die AGB-rechtlichen Änderungen diese Verträge eben nur dem AGB-Recht unterfallen. Sie treten auch nicht sofort in Kraft. Die vorgesehenen Übergangsfristen tragen dem erheblichen Umsetzungsaufwand, insbesondere in vertrieblicher und IT-Hinsicht, Rechnung.

Hingegen ist es müßig zu fragen, ob das mit dem Gesetz für faire Verbraucherverträge bezweckte höhere Schutzniveau gerechtfertigt ist. Dem Gesetzgeber steht insofern ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Hinzu kommt, dass die Verbesserung des Verbraucherschutzes auch über die nationalen Grenzen hinaus eine zentrale Zielvorstellung ist. Es ist daher nur eine Frage der Zeit, bis weitere Maßnahmen folgen.

### Dr. Thomas Höch

Höch und Partner



Vergleicht man die verabschiedete Neufassung des § 309 Nr. 9 BGB mit der ursprünglichen Entwurfsfassung, so können die EVU aufatmen. Die Bestimmung ist klar und handhabbar. Zudem vermeidet sie unnötige Bürokratie und damit Kosten bei der Anbahnung von Energielieferverträgen. Damit ist freilich nicht gesagt, dass die Gesetzesänderung auch sinnvoll ist. Nach Ablauf einer zweijährigen Erstlaufzeit des Vertrages besteht angesichts deutlich gekürzter Kündigungsfristen nur noch ein minimaler Unterschied zum Grundversorgungsvertrag. Gerade unter wettbewerblichen Gesichtspunkten wäre aber eine deutlichere Unterscheidung zwischen Grundversorgungs- und Sonderverträgen wünschenswert.

Die Einführung des elektronischen Kündigungsbuttons in § 312k BGB verdient dagegen Zustimmung. Wenn ein Verbraucher zur Kündigung entschlossen ist, sollte ihm die Abgabe der Kündigungserklärung so leicht wie möglich gemacht werden. Dazu leistet der neue § 312k BGB einen wichtigen Beitrag.

## Dr. Stefan Geiger

GSK Stockmann



Durch das Gesetz für faire Verbraucherverträge wird bei Dauerschuldverhältnissen die Zulässigkeit einer automatischen Vertragsverlängerung (§ 309 Nr. 9 BGB) neu geregelt. Bis zum 1. 3. 2022 gilt: Eine stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses um mehr als ein Jahr ist unwirksam. Bei nach diesem Datum abgeschlossenen Verträgen ist eine automatische Verlängerung nur noch zulässig, wenn der Vertrag auf unbestimmte Zeit verlängert und jederzeit mit einer Frist von höchstens einem Monat gekündigt werden kann.

Ob die bisherige Regelung unfair ist, kann man bezweifeln. Der Gesetzgeber geht aber davon aus, dass Verbraucher die Klauseln zur Vertragsverlängerung „übersehen oder vergessen.“ Die Neuerung ist deshalb konsequent, um Anbieterwechsel zu erleichtern und den Wettbewerb zu fördern. Aber auch wenn sich der mit dem Gesetz bezweckte Wettbewerbseffekt nicht einstellen sollte, können Verbraucher zukünftig immerhin darauf verzichten, sich Kündigungsfristen im Kalender zu notieren.

## Dr. Malte Weitner

Oppenländer Rechtsanwälte



Für Energielieferanten bedeutet die Änderung zunächst einen gewissen Umstellungsaufwand. Ob die nochmals verkürzten Kündigungsfristen die Wechselquote – und damit den Wettbewerb – weiter oder wieder schneller erhöhen oder ob wechselwillige Verbraucher das nicht bisher schon ausreichend frei konnten, wird sich zeigen. Die wirtschaftliche Wirkung auf die Lieferanten könnte daher begrenzt sein.

Die Stärkung von Verbraucherrechten ist ein Kampf zwischen Verbraucherschützern und Wirtschaftsverbänden, bei dem auch hier wieder unklar bleibt, ob die Verbraucher sich selbst für unzureichend geschützt gehalten haben. Das Verbraucherschutzrecht erinnert an die Rechtsfigur des „flüchtigen Verbrauchers“ im Lauterkeitsrecht, den die Rechtsprechung vor gut 20 Jahren aufgegeben hat. Dort wird dem Verbraucher inzwischen zugebilligt, „durchschnittlich informiert, aufmerksam und verständig“ zu sein. Vielleicht können wir das auch von denjenigen erwarten, die ihre Belieferung mit Energie regeln.

## Catharina Post, LL.M.

Brahms Nebel & Kollegen

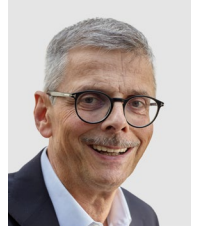


Für Energiedienstleister bedeutet das Gesetz über faire Verbraucherverträge vor allem eines: weniger Investitionssicherheit. Der klimafreundliche Umbau des Energieversorgungssystems wird verteuert und dessen Finanzierung erschwert. Mittelbar sind es im Übrigen die Verbraucher, die diese Kosten zu tragen haben. Unabhängig davon ist Energiedienstleistern zu empfehlen, möglichst zeitnah ihre Vertragsmuster und AGB an die neue Gesetzeslage anzupassen.

Für Wärmelieferverträge gilt zwar weiterhin das Laufzeitprivileg aus § 32 Abs. 1 AVBFernwärmeV, wonach Vertragslaufzeiten von bis zu 10 Jahren formularmäßig vereinbart werden können. Das Gesetz für faire Verbraucherverträge kann jedoch durchaus als Indiz dafür gewertet werden, dass bei der bevorstehenden Reform der AVBFernwärmeV diese lange Vertragslaufzeit auch nicht mehr in Stein gemeißelt ist. Die weitere Entwicklung muss abgewartet, dann aber in der vertraglichen Umsetzung und in den Wirtschaftlichkeitsberechnungen zügig realisiert werden.

## Dr. Wolfgang Krafczyk

Dr. Krafczyk und Partner



Die Neuregelung in § 309 Nr. 9 BGB fällt insgesamt moderat aus. Aus Sicht der betroffenen Unternehmen hätte es durchaus schlimmer kommen können. Die Neuregelung tritt zum 1. 3. 2022 in Kraft. Für die bis dahin geschlossenen Verträge gilt das bisherige Recht (also „zwei plus eins“). Den Verwendern von AGB steht es jedoch frei, das neue Recht bereits vor dem 1. 3. 2022 anzuwenden und ihre AGB für Neuverträge entsprechend anzupassen. Ihre Bestandsverträge können sie hingegen unangetastet lassen.

In Zeiten volatiler Märkte für Commodities sind die unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes verkürzten Laufzeiten auch für Energieversorger durchaus eine Option. Die internen Geschäftsprozesse müssen künftig an noch schnellere Vertragswechsel angepasst werden. Das sollten die unter Margendruck bereits optimierten vertrieblichen und organisatorischen Prozesse leisten. Ansonsten besteht ein weiterer Anlass zur Umsetzung. Die Unternehmen bleiben gefordert, die hierfür notwendigen Schritte zügig einzuleiten.